

Infoblatt 14:**Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner**

Sie werden automatisch Mitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR), wenn Sie einen Rentenanspruch haben und bestimmte Vorversicherungszeiten in einer gesetzlichen Krankenkasse erfüllt haben. Sie können Ihre Krankenkasse – unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen – frei auswählen und erhalten bei der SECURVITA Krankenkasse die gleichen umfassenden Leistungen wie alle anderen Mitglieder. Die Entgeltersatzleistungen wie Krankengeld und Mutterschaftsgeld sind nicht im Versicherungsschutz enthalten, weil Sie nicht abhängig beschäftigt sind.

Vorversicherungszeiten

Sie werden pflichtversichertes Mitglied in der Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner, wenn Sie von Beginn Ihrer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragstellung mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte Ihres Berufslebens in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren.

Ein Beispiel:

Sie haben 40 Jahre lang gearbeitet (erster Arbeitsplatz im 20. Lebensjahr, Rentenantragstellung im 60. Lebensjahr). In diesem Fall müssten Sie 9/10 der letzten 20 Jahre – also mindestens 18 Jahre lang – gesetzlich versichert gewesen sein. (Die tatsächliche Berechnung erfolgt auf den Tag genau.)

Erfüllen Sie die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Vorversicherungszeiten nicht, können Sie sich freiwillig bei uns versichern, wenn Sie zuvor schon gesetzlich krankenversichert waren. Wenn Ihr monatliches Gesamteinkommen 365,- Euro nicht übersteigt, besteht die Möglichkeit, den Krankenversicherungsschutz über die Familienversicherung eines Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners abzudecken. Nähere Einzelheiten finden Sie in den Infoblättern „Freiwillige Versicherung“ und „Familienversicherung“, die Sie bei uns anfordern oder aus dem Internet herunterladen können.

Krankenversicherung der Witwen und Waisen

Waren Sie bis zum Tod des Angehörigen, aus dessen Versicherung Sie jetzt eine Rente beantragen, als Familienmitglied, als Studierende/r oder als Praktikantin bzw. Praktikant versichert, tritt nunmehr die Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner ein, wenn die gesetzlichen Vorversicherungszeiten erfüllt sind.

Die Krankenversicherung der Rentner tritt nicht ein, wenn und solange:

- Sie einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen oder Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe erhalten.
- Sie als Beamtin oder Beamter tätig sind.
- Sie hauptberuflich selbständig sind.
- Sie sich von der Krankenversicherungspflicht haben befreien lassen.

Der Rentenversicherungsträger zahlt einen Zuschuss zur Krankenversicherung bis zur Höhe des durchschnittlichen halben Beitragssatzes aller Krankenkassen. Bitte beantragen Sie diesen Zuschuss rechtzeitig.

Beiträge in der Krankenversicherung der Rentner

Der für die Krankenversicherung der Rentner relevante allgemeine Beitragssatz beträgt ab dem 01. Juli 2009, 14,9 %. Die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes abzüglich 0,9 % übernimmt der Rentenversicherungsträger.

Der Beitrag zur Pflegeversicherung beträgt – wie bei allen Kassen – ab dem 01.07.2008 1,95 Prozent. Für kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben und die nach 1940 geboren sind, gilt in der Pflegeversicherung ein Beitragssatz von 2,20 Prozent.

Die Beiträge errechnen sich prozentual von Ihrer monatlichen Rente. Als versicherungspflichtiges Mitglied zahlen Sie die Hälfte der Krankenversicherungsbeiträge, die vom Rentenversicherungsträger einbehalten und an die SECURVITA Krankenkasse überwiesen werden.

Neben der Rente werden rentenähnliche Einnahmen wie Pensionen, Betriebsrenten oder Versorgungsbezüge, auch wenn sie als Einmalzahlungen gewährt werden, berücksichtigt. Hierauf müssen Sie ab dem 1. Juli 2009 einen Beitrag von 14,9 Prozent zahlen.



Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse

Postfach 10 58 29

20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:

01802 / 24 26 27 (6 Ct./Anruf aus dem Festnetz der Dt. Telekom, Mobilfunk max. 42 Ct./Min.)

Fax: 040 / 33 47-90 00

E-Mail: mail.bkk@securvita.de

www.securvita.de

securvita

KRANKENKASSE